

# **BGer 7B\_490/2023 vom 6. September 2023**

Bundesgericht, 2023-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_490\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_490_2023)

FR: TF 7B\_490/2023 du 6 septembre 2023

IT: TF 7B\_490/2023 del 6 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein nach Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO kantonal letztinstanzlicher Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht gemäss Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 bis 81 BGG grundsätzlich offen. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG).

### **E. 2.1**

Der angefochtene Entsiegelungsentscheid schliesst die gegen den Beschwerdeführer geführte Strafuntersuchung nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG. Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3, je mit Hinweisen).

Wird im Entsiegelungsverfahren ausreichend substantiiert geltend gemacht, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts im Fall der Entsiegelung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann. Werden dagegen (lediglich) andere Beschlagnahmehindernisse wie insbesondere ein mangelnder Deliktikonnex geltend gemacht, fehlt es grundsätzlich am nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Urteile 7B\_58/2023 vom 10. Juli 2023 E. 2.1; 1B\_155/2023 vom 10. Mai 2023 E. 1.2; 1B\_591/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 4.1; 1B\_40/2022 vom 1. Dezember 2022 E. 2.1; teilweise mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer behauptet zwar, dass ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe, vermag jedoch nicht darzutun, dass die Eintretensvoraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erfüllt wäre:

Die Vorinstanz stellt fest, der Beschwerdeführer bringe keine schutzwürdigen Interessen vor, führe jedoch aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entsiegelung

(hinreichender Tatverdacht, Deliktikonnex und Verhältnismässigkeit) ohnehin nicht erfüllt seien und es damit gar nicht notwendig sei, einen Siegelungsgrund anzugeben. Der Beschwerdeführer stellt dies nicht in Abrede und ruft auch in seiner Beschwerde keine geschützten Geheimhaltungsinteressen an. Im Gegenteil macht er geltend, das Zwangsmassnahmengericht habe im Entsiegelungsverfahren nicht nur zu untersuchen, ob von der betroffenen Person angerufene schutzwürdige Geheimnisinteressen oder andere gesetzliche Entsiegelungshindernisse einer Durchsuchung entgegenstünden ( Art. 248 Abs. 2-4 StPO ); zu prüfen seien (akzessorisch) auch Einwände gegen die grundsätzliche Zulässigkeit der Durchsuchung, etwa das Vorbringen, es mangle an dem für deren Anordnung erforderlichen hinreichenden Tatverdacht, oder es könne, mangels gültiger Siegelung, gar nicht auf den Antrag der Entsiegelung eingetreten werden. Dass es sich bei der angeordneten Entsiegelung - in den Worten des Beschwerdeführers - "um einen Eingriff in die Privatsphäre ohne rechtliche Grundlage" handelt, "welcher nicht mehr rückgängig gemacht werden kann", belegt indessen für sich allein keinen drohenden nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG .

### **E. 2.3**

Folglich fehlt es an den Voraussetzungen einer selbständigen Anrufung des Bundesgerichts. Daran ändert auch nichts, dass die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt hat, die sichergestellten Mobiltelefone seien nicht ordnungsgemäss gesiegelt worden. Über die Rechtsfolgen dieser Feststellung wird das Sachgericht zu entscheiden haben.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Da sie von vornherein aussichtslos war, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ( Art. 64 BGG ). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.